



Abwägung der Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren

Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer	Thematische Bezüge
Hans-Jürgen Kraus, Dammweg 5, 57439 Attendorn	14.12.2017	1	▪ Erweiterung des Dammweges östlich der Grundstücke Dammweg 5 -7

Stellungnahme	Abwägung
Betreff: 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1c Neu-Listernohl Einstimmiger Beschluss des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 11.09.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, auch im Namen der Eigentümer der Grundstücke Dammweg 6 und 7 in Neu-Listernohl wende ich mich in o.a. Angelegenheit an Sie. Wir bitten Sie den Tagesordnungspunkt in der zuständigen Ratssitzung abzusetzen und neu zu beraten. Begründung: Wir haben als betroffene Eigentümer nur durch Zufall von der Beschlusslage erfahren. Weder Verwaltung noch Kommunalpolitiker haben uns bisher informiert oder uns dazu angehört.	Die einzelnen Punkte der Stellungnahme werden wie folgt abgewogen: zu 1.: Ein Verfahren gemäß 13a BauGB zur Änderung eines Bebauungsplanes sieht vor, dass wahlweise die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt wird, oder der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angegebener Frist gegeben wird. In dem Falle dieses Verfahrens wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt, auf die am 17.11.2017 in Form einer öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen wurde, der eine Anstoßfunktion zukommt. Über konkrete Baumaßnahmen einer Fahrbahnverbreiterung sowie die Aspekte deren Finanzierung werden die Anlieger unabhängig vom Bauleitplanverfahren in Form einer Anliegerversammlung vor der Bauausführung informiert.



Abwägung der Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren

Stellungnahme	Abwägung
2. Der Ausbau der Straße zwischen den Grundstücken Dammweg 5-7 ist nach unserer Meinung völlig überflüssig. 3. Bisher reichte die Erschließung für das vorhandene bebaute Grundstück am unteren Dammweg über den Dammweg und das Birkenfeld völlig aus. 4. Aus der Anlage 3 der Sitzungsvorlage („Sitzungsvorlage Nr. 76/2017 und zugleich Anlage 3 dieser Vorlage Nr. 3/2018“, Anmerkung des Sachbearbeiters) ist im Übrigen ersichtlich, dass das Regenwasser auf dem Grundstück des Herrn XXX in die Versickerungsgrube geleitet wird. Schmutzwasserleitungen sollen verlegt werden zum Revisionsschacht und von dort aus über das Nachbargrundstück mit Leitungsrecht zum öffentlichen Kanal. Die Grundstücke Dammweg 5, 6 und 7 sind somit in keinsten Weise betroffen. 5. Ein erheblicher Mehrbedarf an Erschließung wegen nur eines Einfamilienhauses ist für uns absolut nicht erkennbar. 6. Eine Erschließung ist auch weiterhin, wie bisher über das Birkenfeld völlig ausreichend. Zumal der Dammweg vom Orteingang bis Ruhrverband nicht auch ausgebaut werden soll. 7. Der jetzige Bereich des Dammweges wird seit mehr als 50 Jahren als „Verkehrsberuhigte Fahr- und Gehwege“ ausgewiesen und genau so wird er auch genutzt. Die jetzige Fahrbahnbreite sorgt von allein für eine optimale Verkehrsberuhigung, welche nach Ausbau wohl kaum zu erreichen ist. Gerade an den Wochenenden wird die Strecke von vielen Fußgängern genutzt, die vom Biggedamm nach Attendorn oder umgekehrt wandern. 8. Ein Ausbau des Dammweges ist auch nicht erforderlich, um die Müllabfuhr zu gewährleisten. Der für uns zuständige Fahrer des Abfallentsorgungsunternehmens hat uns versichert, dass er seit über 20 Jahren keinerlei Probleme mit der Abfuhr bzw. der vorhandenen Breite der Straße habe. 12. Und das alles wegen eines zusätzlichen Hauses, welches nur eine neu	zu 2.-8. sowie 12.: Die Notwendigkeit zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbreiterung der Fahrbahn des Dammweges östlich der Grundstücke Dammweg 5 – 7 ergibt sich aus der bisher tatsächlich vorhandenen Fahrbahnbreite von nur knapp 3 m. Diese Breite entspricht bedingt durch einen in den letzten Jahrzehnten durchschnittlich gestiegenen Motorisierungsgrad pro Haushalt und auf Grund innerhalb der letzten Jahrzehnte gestiegener durchschnittlicher Fahrzeugbreiten nicht der Mindestausbaubreite einer Straße mit Erschließungsfunktion gemessen an heutigen Standards. Bereits jetzt beansprucht der motorisierte Verkehr den östlich an den östlich der Grundstücke Dammweg 5 – 7 verlaufenden Abschnitt des Dammweges angrenzenden unbefestigten Bankettbereich außerhalb der asphaltierten Fahrbahn, was an den erkennbaren Reifenspuren im dortigen Grünbereich ersichtlich ist. Die Notwendigkeit der beabsichtigten Fahrbahnverbreiterung des Dammweges östlich der Grundstücke Dammweg 5 – 7 ergibt sich insofern unabhängig von der im Zuge dieser Bebauungsplanänderung erstmalig geschaffenen Bebauungsmöglichkeit auf dem weiter nördlich gelegenen Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 1186. Somit ist die technische Erschließung des genannten Grundstückes und die Ableitung der dort im Falle einer Bebauung anfallenden Abwässer nicht dafür verantwortlich, dass der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung den östlich der Grundstücke Dammweg 5 – 7 verlaufenden Abschnitt des Dammweges mitumfasst. Rechtliche Grundlage für die Fahrbahnverbreiterung und damit auch für die qualitative Ertüchtigung des Straßenkörpers (Schließung der Asphaltschicht) ist dessen Festsetzung als Verkehrsfläche mit entsprechender Breite im Bebauungsplan. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1c „Neu-Listernohl“ weist der Dammweg an dieser Stelle bisher nur eine Breite von 3 m auf.



Stellungnahme	Abwägung
geschaffene, vorher nicht dagewesene Baulücke schließt.	Die geplante Fahrbahnverbreiterung und die im Rahmen der Bebauungsplanänderung beabsichtigte Änderung der Zweckbestimmung der Verkehrsfläche des Dammweges (derzeit: „Verkehrsberuhigte Fahr- und Gehwege“, künftig: „Mischverkehrsfläche“) lassen für den östlich der Grundstücke 5 – 7 gelegenen Abschnitt des Dammweges weder ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erwarten noch nehmen diese Änderungsinhalte der Bebauungsplanänderung Einfluss auf die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit, da es sich bei der o.g. Zweckbestimmung eines „verkehrsberuhigten Fahr- und Gehweges“ nicht um eine straßenverkehrsrechtliche Festsetzung, sondern um eine planungsrechtliche Festsetzung handelt. Die künftige Festsetzung der Zweckbestimmung „Mischverkehrsfläche“ betont die Gleichberechtigung der Verkehrsteilnehmer. Durch die Bebauungsplanänderung werden also keine straßenverkehrsrechtlichen Veränderungen ausgelöst.
9. Durch den Ausbau müsste ein Großteil des vorhandenen Waldstreifens abgeholzt werden. Gerade dieser sorgt aber für einen natürlichen Lärmschutz vor der zwischen JVA und Dammweg verlaufenden Landstraße, auf der sich bekanntermaßen niemand an die Geschwindigkeitsbegrenzungen hält und sich Motorräder regelmäßig Beschleunigungsrennen liefern.	zu 9.: An welchen Stellen und in welchem Ausmaß eine Entfernung des Grünbestandes zwischen Dammweg und der weiter östlich am Plangebiet vorbeiführenden L 539 erforderlich ist, kann nur durch eine Ausbauplanung zur Fahrbahnverbreiterung des östlich der Grundstücke Dammweg 5 -7 gelegenen Dammweges bestimmt werden. Diese liegt derzeit nicht vor, da im Zuge der Bebauungsplanänderung lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Verbreiterung geschaffen werden sollen. Es ist durch die geplante Verbreiterung der Verkehrsfläche des Dammweges von knapp 3 m auf 4,50 m angesichts der Breite des vorhandenen Grünbestandes von knapp 40 m nur maximal die Entfernung eines untergeordneten Randbereiches des Grünbestandes zu erwarten. Die optische Abschirmung gegenüber der L 539 bleibt folglich gewahrt. Bezüglich der Schallschutzwirkungen von Bepflanzungen ist zu beachten, dass diese als sehr gering einzustufen ist. So beziffert etwa die Städtebauliche Lärmfibel Online erst bei einem 100 m breiten dichten Waldstreifen mit dichtem Unterholz lediglich eine Pegelminderung von 5 bis 10 dB (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND



Abwägung der Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren

Stellungnahme	Abwägung
10. Aus der Vorlage ist auch nicht ersichtlich, ob bei uns ein zusätzlicher, ebenfalls überflüssiger Mischwasserkanal gebaut werden soll. Bisher versickert das Wasser optimalerweise in dem abzuholenden Waldstück. 11. Die Kosten des Ausbaus, die uns nicht bekannt sind, werden dadurch gesteigert, dass in Höhe Dammweg 5 kaum Platz auf Grund des stark abfallenden Hanges ist. Eine teure Abfangung wäre nötig. Wir bezweifeln, dass sich dies vor Ort der zuständige Sachbearbeiter angeschaut hat. Wir bitten Sie daher einvernehmlich zwar dem Bauansinnen des Herrn XXX stattzugeben, vom Ausbau des Dammweges aber abzusehen. Außerdem beantragen wir eine Ortsbesichtigung durch Verwaltung und Fraktionen durchzuführen.	WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG 2013: Städtebauliche Lärmfibel Online, Hinweise für die Bauleitplanung, Online unter: http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=71&p2=7.1.6., zuletzt abgerufen am 04.01.2018) zu 10.: Der Bau eines zusätzlichen Mischwasserkanales ist im östlich der Grundstücke Dammweg 5 – 7 liegenden Abschnitt des Dammweges nicht vorgesehen. Die Straßenentwässerung des Dammweges erfolgt hier über das östlich angrenzende Flurstück. zu 11.: Ob und in welchem Ausmaß ein Abfangen einer durch eine Fahrbahnverbreiterung voraussichtlich entstehenden Böschung durch Winkelstützen o.ä. notwendig ist, wird durch eine konkrete Ausbauplanung näher bestimmt werden. Da diese derzeit nicht vorliegt, können zum jetzigen Zeitpunkt die für die Anlieger entstehenden Kosten noch nicht prognostiziert werden. Die grundsätzliche Machbarkeit einer Verbreiterung des Dammweges östlich der Grundstücke Dammweg 5 – 7, für die diese Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, wurde eingehend fachlich und bedarfsorientiert vom Bürgermeister überprüft. Eine konkrete Ausbauplanung wird zu einem noch nicht näher bestimmbar Zeitpunkt der konkreten Bauausführung erstellt. Allen Beteiligten ist die Örtlichkeit hinlänglich bekannt. Dem Wunsch nach einer Ortsbesichtigung wird nicht gefolgt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.